

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 25.11.2013, zuletzt geändert am
08.03.2021****Gebührenverzeichnis**

Lfd. Nr	Amtshandlung	Gebühr EUR
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr mind. 2,50 € gebührenfrei
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 € bis 2.500,00 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 € bis 150,00 €
4	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr, mind. 1,50 €
5	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 € bis 100,00 €
6	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 € bis 500,00 €
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften in einer Urkunde mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags, beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr, zum Ansatz	5,00 €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,50 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,50 €

Lfd. Nr	Amtshandlung	Gebühr EUR
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 17) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 €
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendungen von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	
9.	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung Leichenpass (§§ 44, 45 BestG)	15,00 €
9.2	Urnenanforderung (Erlaubnis zur Feuerbestattung Nach § 35 Abs. 1 BestG)	10,00 €
10.	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 € bis 100,00 €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	10,00 € bis 100,00 €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	10,00 € bis 100,00 €
11	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % des Wertes, mind. jedoch 5,00 €
11.2	bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/ Konzessionen aller Art (soweit nichts anderes bestimmt ist)	
12.1	<i>Gaststättenrecht</i>	
	- Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen mit oder ohne Sperrzeitverkürzung	20,00 € bis 100,00 €
	- Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betreibern für einzelne Tage	20,00 € bis 40,00 €

Lfd. Nr	Amtshandlung	Gebühr EUR
12.2	<i>Gewerbesachen</i>	
12.2.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	10,00 €
12.2.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	5,00 €
12.2.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	120,00 € bis 1.500,00 €
12.2.4	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	40,00 €
12.2.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	100,00 € bis 1.500,00 €
12.2.6	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	100,00 € bis 1.000,00 €
12.2.7	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 u. 2 GewO)	100,00 € bis 1.500,00 €
12.2.8	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	100,00 € bis 1.000,00 €
12.2.9	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	100,00 € bis 1.000,00 €
12.2.10	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	100,00 € bis 1.000,00 €
12.2.11	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	15,00 € bis 1.000,00 €
13	Gutachten (Augenschein) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene Std. der Inanspruchnahme 48,00 €
14.	Fischereischeine	
14.1	Jahresfischereischein (ohne Sachkundenachweis) zzgl. Fischereiabgabe	20,00 €
14.2	Fischereischein auf Lebenszeit (1, 5 oder 10 Kalenderjahre) zzgl. Fischereiabgabe	20,00 €
14.3	Verlängerung Gültigkeit Jahresfischereischein/Fischereischein auf Lebenszeit zzgl. Fischereiabgabe	10,00 €
14.4	Jugendfischereischein	10,00 €
14.5.	Ausstellung eines Ersatzfischereischeins	20,00 €
15	Melderecht	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	7,50 €
15.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 €

Lfd. Nr	Amtshandlung	Gebühr EUR
15.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, die auf sich die Auskunft erstreckt	2,00 €
15.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 15.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	120,00 €
15.2	Datenübermittlungen	
15.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstigen öffentl. Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtlichen Religions- gemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	2,00 €
15.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 15.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,00 bis 40,00 €
15.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	10,00 €
15.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde. Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Melde- behörde je Bescheinigung	5,00 €
15.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 € bis 500,00 €
15.6	Gebührenfrei sind:	
15.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
15.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
15.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
15.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskunft (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
15.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
16	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	20,00 bis 220,00 €
16.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	20,00 bis 650,00 €
16.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	20,00 bis 150,00 €
17	Schreibgebühren	
17.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene	5,00 €

Lfd. Nr	Amtshandlung	Gebühr EUR
	DIN A 4-Seite (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
17.2	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
17.3	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	5,00 €
17.4	Für Schriftstücke, in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftlichen Texten wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,00 €
17.5	Kopien, Computerausdrucke	
17.5.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 je Seite	0,50 €
17.5.2	bei einem größeren Format je Seite	1,00 €
18	Bauordnungsrecht	
18.1	Bestätigung des Eingangs der vollständigen Bau-Vorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	1 v.T. der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 200,00 €
18.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	gebührenfrei
18.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	10,00 € je zu benachricht. Angrenzer, mind. 50,00 €, max. 200,00 €
19	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeindegebrauch hinaus	10,00 € bis 250,00 €
20	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	25,00 €
21	Ladenöffnungsgesetz	
	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	20,00 € bis 100 €
22	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 € bis 200,00 €
23	Wasserrecht	
23.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68b Abs. 7 WG)	10,00 € bis 200,00 €
23.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	40,00 € bis 200,00 €
24	Sprenstoffrecht	
24.1	Erteilung von Ausnahmen nach § 24 SprengstoffVO (Erlaubnis zum Abbrennen von Pyrotechnik)	20,00 €

Lfd. Nr	Amtshandlung	Gebühr EUR
25	Personenstandsrecht	
25.1	Zulage für Trauungen an Samstagen (zusätzlich zu den Gebühren lt. PStG-DVO)	60,00 €
25.2	Nutzung des Trausaals für die Dauer eines Sektempfangs im Rahmen einer standesamtlichen Trauung inkl. Reinigung, Bereitstellung von Stehtischen und Sektgläsern	100,00 €